S 24 R 1864/17 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 1864/17 ER
Datum	15.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 41/20 B ER
Datum	18.08.2021

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 15.2.2020 geÃ¤ndert.

Die aufschiebende Wirkung der beim Sozialgericht Dortmund unter dem Aktenzeichen S 24 R 2078/17 anhÃ¤ngigen Klage gegen den Bescheid vom 27.6.2017 und den Bescheid vom 11.7.2017 in Gestalt des WiderÂ-spruchsbescheides vom 25.10.2017 wird angeordnet, soweit durch Summenbescheid BeitrÃ¤ge einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen in HÃ¶he von 609.199,19 Euro gefordert werden. Die weitergehende Beschwerde der Antragstellerin wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen tragen die Antragstellerin zu 1/3 und die Antragsgegnerin zu 2/3, jeweils mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre auÃergerichtlichen Kosten selbst trÃ¤gt.

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird auf 225.956,02 Euro festgesetzt.

Â

GrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Beschwerde der Antragstellerin, mit der sie sinngemÃ¤Ã die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer beim Sozialgericht (SG) Dortmund unter dem Aktenzeichen S 24 R 2078/17 erhobenen Klage gegen die Bescheide vom 27.6.2017 und 11.7.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.10.2017 begehrt, ist im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese auf Antrag ganz oder teilweise anordnen bzw. gem. Â§ 86b Abs. 1 S.Â 2 SGG eine schon vorgenommene Vollziehung aufheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die â wie hier erfolgte â Entscheidung Ã¼ber Beitragspflichten und die Anforderung von BeitrÃ¤gen sowie der darauf entfallenden Nebenkosten haben gem. Â§Â 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch fÃ¼r SÃ¤umniszuschlÃ¤ge (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 21.10.2020 â L 8 BA 143/19 B ER â juris Rn. 2 m.w.N.).

Die Entscheidung, ob eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden AbwÃ¤gung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des Ã¶ffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsakts andererseits (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 21.10.2020 â L 8 BA 143/19 B ER â juris Rn. 3). Im Rahmen dieser InteressenabwÃ¤gung ist in Anlehnung an Â§ 86a Abs. 3 S. 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen, in welchem AusmaÃ Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (hierzu unter 1.) oder ob die Vollziehung fÃ¼r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte (hierzu unter 2.).

1. Da Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsÃ¤tzlich auf den Adressaten verlagert, kÃ¶nnen nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Suspensivinteresse begrÃ¼nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlich erscheinen lassen. HierfÃ¼r reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren mÃ¶glicherweise noch ergÃ¤nzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. MaÃgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr fÃ¼r als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 21.10.2020 â L 8 BA 143/19 B ER â juris Rn. 4 m.w.N.).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be ist die aufschiebende Wirkung der Klage wie tenoriert anzuordnen, da deren Erfolg nach dem aktenkundigen Sachstand in diesem Umfang wahrscheinlich ist. Es spricht nach der im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen PrÃ¼fung derzeit (nur)

zum Teil mehr dafÃ¼r als dagegen, dass sich die streitigen, von der Antragsgegnerin erlassenen PrÃ¼fbescheide, mit denen sie von der Antragstellerin BeitrÃ¤ge einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen fÃ¼r den Zeitraum vom 1.1.2010 bis 31.12.2013 in HÃ¶he von 903.824,08 Euro nachfordert, im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig erweisen werden.

Rechtsgrundlage der aufgrund einer BetriebsprÃ¼fung ergangenen Bescheide und der darin festgesetzten Beitragsnachforderung ist Â§ 28p Abs. 1 S. 1 und S. 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit den GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen stehen, ordnungsÂgemÃ¤Ã erfÃ¼llen; sie prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (Â§ 28a SGB IV). Im Rahmen der PrÃ¼fung werden gegenÃ¼ber den Arbeitgebern Verwaltungsakte (sog. PrÃ¼fbescheide) zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃlich der Widerspruchsbescheide erlassen.

Die Feststellung der Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he im PrÃ¼fbescheid hat grundsÃ¤tzlich personenbezogen zu erfolgen. Als Ausnahme von diesem Grundsatz kann der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung nach Â§ 28f Abs. 2 S. 1 SGB IV den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen (sog. Summenbescheid), wenn ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llt hat und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die BeitragshÃ¶he nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Dieser Verzicht auf die grundsÃ¤tzlich erforderliche Personenbezogenheit der Feststellungen ist charakteristisch fÃ¼r den Summenbescheid. Kann jedoch ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig groÃen Verwaltungsaufwand festgestellt werden, dass BeitrÃ¤ge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelte einem bestimmten BeschÃ¤ftigten zugeordnet werden kÃ¶nnen, ist der Erlass eines Summenbescheides rechtswidrig (Â§ 28f Abs. 2 S. 2 SGB IV). Ist die Feststellung hingegen nicht oder nur mit unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig groÃem Verwaltungsaufwand mÃ¶glich, hat der prÃ¼fende RentenversicherungstrÃ¤ger die HÃ¶he der Arbeitsentgelte zu schÃ¤tzen (Â§ 28f Abs. 2 S. 3 SGB IV).

Die Voraussetzungen eines Summenbescheides kÃ¶nnen im gerichtlichen Verfahren zur Wahrung der sozialen Belange der BeschÃ¤ftigten voll Ã¼berprÃ¼ft werden, auch wenn der Arbeitgeber dessen Erlass nicht rÃ¼gt (vgl. BSG Urt. v. 7.2.2002 â B 12 KR 12/01 R â juris Rn. 28; Senatsbeschl. v. 21.10.2020 â L 8 BA 143/19 B ER â juris Rn. 8 m.w.N.). FÃ¼r eine Beanstandung durch das Gericht ist jedoch erforderlich, dass der Erlass eines Summenbescheides fÃ¼r die Antragsgegnerin bei einer GesamtwÃ¼rdigung im Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens als unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig erscheinen musste und deshalb eine personenbezogene Feststellung der BeitrÃ¤ge geboten war (vgl. z.B. BSG Beschl. v. 4.4.2018 â B 12 R 38/17 B â juris Rn. 38; BSG Urt. v. 7.2.2002 â B 12 KR 12/01 R â juris Rn. 28).

Unter Zugrundelegung dieser MaÃstÃ¤be sind Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des streitigen Verwaltungsaktes nach der im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen PrÃ¼fung im tenorierten Umfang, nicht jedoch darÃ¼ber hinaus, gegeben.

a. Soweit die Antragstellerin zunÃ¤chst â formell â geltend macht, die Antragsgegnerin habe vor Erlass des PrÃ¼fbescheides kein rechtliches GehÃ¶r gem. Â§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gewÃ¤hrt, vermag ihr dies im Verfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht zum Erfolg zu verhelfen. Allein der Vortrag, ihrem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer sei das (aktenkundige) AnhÃ¶rungsschreiben der Antragsgegnerin vom 12.5.2017 nicht bekannt, genÃ¼gt den Anforderungen an eine qualifizierte Darlegung im Eilrechtsschutz nicht. Es hÃ¤tte der Antragstellerin vielmehr oblegen, ihre entsprechende Behauptung gem. Â§Â 86b Abs. 2 S. 3 SGG i.V.m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen und hierzu z.B. eine eidesstattliche Versicherung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers vorzulegen. Da das AnhÃ¶rungsschreiben an den von der Antragstellerin im Strafverfahren mandatierten Rechtsanwalt gerichtet war und zunÃ¤chst davon auszugehen ist, dass ein derartiges SchriftstÃ¼ck im Rahmen der anwaltlichen Sorgfaltspflicht weitergeleitet wird, wÃ¤re zudem auch von letzterem eine gegenteilige ErklÃ¤rung beizufÃ¼gen gewesen.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin folgt im Ãbrigen selbst bei fehlender AnhÃ¶rung nicht ohne Weiteres die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 SGB X. Dies lÃ¤sst sich bereits der âHeilungs-âVorschrift des Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X entnehmen (vgl. z.B. Steinwedel, in: Kasseler Kommentar, SGB X, Â§ 41 Rn. 7; weitergehend Siewert, in: Diering/Timme/StÃ¤hler, SGB X, Â§ 41 Rn. 3: AnhÃ¶rungsmangel begrÃ¼ndet grundsÃ¤tzlich keine Nichtigkeit). GrÃ¼nde, die im hier streitigen Einzelfall gleichwohl die Annahme eines besonders schwerwiegenden, offensichtlichen Mangels im Sinne von Â§ 40 Abs. 1 SGB X aufgrund der fehlenden AnhÃ¶rung begrÃ¼nden kÃ¶nnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

UnabhÃ¤ngig davon begrÃ¼ndet ein AnhÃ¶rungsmangel keine Rechtswidrigkeit, die zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung fÃ¼hrt, da die AnhÃ¶rung gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 2 SGB X noch bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozial- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden kann. Auch hierauf hat das SG bereits zutreffend hingewiesen.

b. In materieller Hinsicht bestehen ernstliche Zweifel an der RechtsmÃ¤Ãigkeit des streitigen Beitragsbescheides insoweit, als die Antragsgegnerin BeitrÃ¤ge einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen in Form eines Summenbescheides nachgefordert hat (hierzu unter aa), nicht jedoch soweit BeitrÃ¤ge einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen personenbezogen erhoben worden sind (hierzu unter bb).

aa. Nach dem derzeitigen Aktenstand spricht mehr dafÃ¼r als dagegen, dass sich der Bescheid vom 27.6.2017 in der Gestalt des Bescheides vom 11.7.2017 und des Widerspruchsbescheides vom 25.10.2017 als rechtswidrig erweisen wird, soweit die Antragsgegnerin von der Antragstellerin fÃ¼r den Zeitraum vom 1.1.2010 bis

31.12.2013 SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in Form einer Summenbeitragsforderung in HÃ¶he von 609.199,19 Euro einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen nachfordert.

(1) ZunÃ¤chst spricht nach Aktenlage viel dafÃ¼r, dass BeitrÃ¤ge in weitergehendem MaÃ als von der Antragsgegnerin vorgenommen personenbezogen hÃ¤tten festgesetzt werden mÃ¼ssen und dass der Erlass eines Summenbescheides gem. Â§ 28f Abs. 2 S. 2 SGB IV insoweit nicht zulÃ¤ssig gewesen ist.

Dies betrifft insbesondere die â aktenkundig bekannten â Mehrstunden, die die von der Antragstellerin zur Sozialversicherung angemeldeten Arbeitnehmer Ã¼ber die erfolgten Lohnabrechnungen hinaus geleistet haben. In welchem Umfang den einzelnen namentlich bekannten Mitarbeitern zusÃ¤tzliche Arbeitsstunden zuzuordnen sind, ergibt sich aus einer GegenÃ¼berstellung der tatsÃ¤chlich geleisteten Arbeitszeit, wie sie aus den durch das Hauptzollamt (HZA) beigezogenen Zugangslisten von Baustellen mit Anwesenheitstagen und -stunden ermittelt werden kann, mit der Arbeitszeit, die die Antragstellerin ihren Lohnabrechnungen zugrunde gelegt hat. Gleiches gilt, soweit einzelne Personen ausweislich der Zugangslisten auf Baustellen fÃ¼r die Antragstellerin gearbeitet haben, ohne zu diesem Zeitpunkt von ihr gemeldet gewesen zu sein. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist ohne Belang, ob dabei alle Mitarbeiter, dies zudem vollumfÃ¤nglich, erfasst werden kÃ¶nnen. Vielmehr ist die Festsetzung einer von der Grundregel der personenbezogenen Zuordnung abweichenden Summenbeitragsforderung erst dann zulÃ¤ssig, wenn zuvor alle MÃ¶glichkeiten zur personenbezogenen Zuordnung ausgeschÃ¶pft worden sind.

Dass die genannten personenbezogenen Festsetzungen einen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig groÃen Verwaltungsaufwand im Sinne des Â§ 28f Abs. 2 S. 2 SGB IV bedingen wÃ¼rden, ist weder ersichtlich noch von der Antragsgegnerin dargelegt worden.

Die PrÃ¼fung, ob ein unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig groÃer Verwaltungsaufwand vorliegt, ist aufgrund einer InteressenabwÃ¤gung zwischen dem erforderlichen Verwaltungsaufwand zur Feststellung der konkreten versicherungs- und beitragsrechtlichen VerhÃ¤ltnisse fÃ¼r jeden Arbeitnehmer mit den wahrscheinlichen Auswirkungen auf seine Sozialversicherungen, insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung, vorzunehmen. Je stÃ¤rker die versicherungsrechtlichen Interessen des Betroffenen im Hinblick auf den in Rede stehenden Beitragsanspruch berÃ¼hrt sind, desto intensivere BemÃ¼hungen sind im Hinblick auf die SachaufklÃ¤rung des RentenversicherungstrÃ¤gers zu fordern (vgl. Senatsbeschl. v. 12.4.2021 â L 8 BA 130/20 B ER; Werner, in: jurisPK-SGB IV, Â§ 28f Rn. 60). So spricht es gegen einen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig groÃen Aufwand, wenn es wie in FÃ¤llen von Schwarzarbeit oder bei der Nichtentrichtung von BeitrÃ¤gen in grÃ¶Ãerem Umfang um die Versicherungs- und Beitragspflicht von BeschÃ¤ftigten Ã¼berhaupt oder sonst um wesentliche versicherungsrechtliche Belange fÃ¼r jeden von ihnen geht. Anders liegt der Fall beispielsweise bei einer Vielzahl von betroffenen Personen, wenn die personenbezogene Beitragsbemessung fÃ¼r den einzelnen BeschÃ¤ftigten versicherungsrechtlich nur

geringe Bedeutung hÃ¤tte (vgl. BSG Urt. v. 7.2.2002 â B 12 KR 12/01 R â juris Rn. 25; Senatsbeschl. v. 21.10.2020 â L 8 BA 143/19 B ER â juris Rn. 15).

Nach diesen MaÃstÃ¤ben ist nicht erkennbar, dass der zeitliche Aufwand weiterer personenbezogener Feststellungen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig groÃ wÃ¤re. Im Hinblick darauf, dass die grundsÃ¤tzliche Versicherungs- und Beitragspflicht der Arbeitnehmer betroffen ist, an die sich entsprechende leistungsrechtliche AnsprÃ¼che und Anwartschaften knÃ¼pfen, sind intensive BemÃ¼hungen der Antragsgegnerin zu fordern. Eine nur geringe versicherungsrechtliche Bedeutung ist nicht ersichtlich und auch von der Antragsgegnerin nicht dargelegt. Aufgrund der vom HZA gefertigten Vermerke und insbesondere der dort bereits erstellten Listen mit personen- sowie monatsbezogenen Berechnungen (vgl. z.B. S. 3 des Schlussberichts des HZA vom 14.3.2016 sowie Bl. 20 ff. Verwaltungsakte) dÃ¼rfte sich eine weitere personenbezogene Zuordnung in einem sehr Ã¼berschaubaren zeitlichen Rahmen halten. (Sonstige) GrÃ¼nde, die fÃ¼r die UnverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit des Aufwands sprechen, hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.

(2) ErgÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass die bisherige Summenbeitragsforderung Ã¼ber die o.g. Erforderlichkeit weiterer personenbezogener Feststellungen hinaus auch in ihrer grundsÃ¤tzlichen Berechnung nicht hinreichend nachvollziehbar ist.

Setzt der RentenversicherungstrÃ¤ger eine Beitragsforderung gem. Â§ 28f Abs. 2 S. 3 und 4 SGB IV im Wege der SchÃ¤tzung fest, so ist diese gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbar. Die SchÃ¤tzung soll der Wirklichkeit mÃ¶glichst nahekommen. Auch wenn die Antragsgegnerin bei der Wahl der SchÃ¤tzmethoden frei ist, muss sie von sachlichen und nachvollziehbaren ErwÃ¤gungen ausgehen und eigene, sozialversicherungsrechtliche MaÃstÃ¤be anlegen (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 3.3.2021 â L 8 BA 36/20 B ER â juris Rn. 31 m.w.N.; Senatsurt. v. 30.10.2019 â L 8 R 838/16 â juris Rn. 94 m.w.N.).

Ausgehend hiervon ist es zwar grundsÃ¤tzlich denkbar, die Lohnkosten bei lohnintensiven Gewerben mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH Beschl. v. 6.2.2013 â 1 StR 577/12 â juris Rn. 55; Beschl. v. 10.11.2009 â 1 StR 283/09 â juris Rn. 21) in HÃ¶he von 2/3 des Umsatzes zu schÃ¤tzen. Die Antragstellerin hat gegen diese Herangehensweise auch keine Bedenken geÃ¤uÃert. Bei einer solchen SchÃ¤tzgrundlage begegnet jedoch die weitere Vorgehensweise der Antragsgegnerin, Aufwendungen fÃ¼r Fremdleistungen vom Gesamtumsatz statt vom 2/3-Lohnanteil abzuziehen, Bedenken. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Rechnungen â hier der (vermeintlichen) Subunternehmer â allein Personalkosten beinhalten, da diese gerade einen Ausschnitt des Lohnanteils abbilden. Die gewÃ¤hlte Reihenfolge der Rechenschritte ist von der Antragsgegnerin (bisher) auch nicht begrÃ¼ndet worden. Ein ggf. weiterer Vortrag hierzu bleibt ihr im Hauptsacheverfahren unbenommen. Gleiches gilt fÃ¼r die Frage, ob bzw. inwieweit Lohnzahlungen an den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin bei den bisherigen Berechnungen berÃ¼cksichtigt worden sind.

Da derzeit nicht erkennbar ist, ob und ggf. inwieweit die Summenbeitragsforderung aufrechterhalten werden kann, war die aufschiebende Wirkung diesbezÃ¼glich vollumfÃ¤nglich anzuordnen.

bb. Soweit die Beitragsnacherhebung personenbezogen erfolgt ist, bestehen an der materiellen RechtsmÃ¤Ãigkeit der Nachforderung (294.624,89 Euro einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen) nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorzunehmenden summarischen PrÃ¼fung keine ernstlichen Zweifel. Es sprechen mehr Gesichtspunkte dafÃ¼r als dagegen, dass die fÃ¼r die Antragstellerin tÃ¤tigen und im Hauptsacheverfahren beizuladenden Herren C (im Folgenden C), J (im Folgenden J) und K (im Folgenden K) (vgl. zur fehlenden Beiladungspflicht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Senatsbeschl. v. 3.7.2015 â L 8 R 672/14 B ER â juris Rn.Â 29Â f.) gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt waren und der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlegen haben sowie BeitrÃ¤ge in der festgesetzten HÃ¶he und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge zu entrichten sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG im angegriffenen Beschluss Bezug genommen.

Das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin rechtfertigt kein abweichendes Ergebnis.

Der Umstand, dass C, J und K jeweils ein Gewerbe angemeldet haben, spricht nicht fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, da dieses formale Kriterium fÃ¼r die Beurteilung der tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung der zu beurteilenden TÃ¤tigkeit ohne Aussagekraft ist. Der sozialversicherungsrechtliche Status eines Betriebsinhabers wird seitens der Gewerbeaufsicht nicht geprÃ¼ft (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 3.5.2021 â L 8 BA 68/20 B ER â juris Rn. 25 m.w.N.; Beschl. v. 12.11.2020 â L 8 BA 117/20 B ER â juris Rn. 25 m.w.N.). Sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellungen kÃ¶nnen vielmehr ausschlieÃlich in den Verfahren nach Â§Â§ 7a, 28h Abs. 2, 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV erfolgen (vgl. z.B. Senatsurt. v. 22.6.2020 â L 8 BA 78/18 â juris Rn. 65). Dies gilt erst recht fÃ¼r die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes gemÃ¤Ã Â§ 48 des EinkommenssteuerÂgesetzes im Hinblick auf die Bauabzugssteuer, die nicht die PrÃ¼fung der SelbststÃ¤ndigkeit umfasst (vgl. Senatsbeschl. v. 1.2.2021 â L 8 BA 5/20 B ER).

Soweit C, J und K der Antragstellerin fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit Rechnungen gestellt haben, ist dies lediglich eine Folge der fehlerhaften Einstufung der TÃ¤tigkeit als selbststÃ¤ndig, belegt aber gleichfalls das Vorliegen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nicht (vgl. z.B. Senatsurt. v. 30.10.2019 â L 8 R 838/16 â juris Rn. 79). DarÃ¼ber hinaus kann der Inhalt von Rechnungen zudem dann nicht als Indiz fÃ¼r die sozialrechtliche Statusbeurteilung herangezogen werden, wenn wie hier erheblicher Grund zur Annahme besteht, dass diese Rechnungen ein tatsÃ¤chlich bestehendes ArbeitsverhÃ¤ltnis gerade verschleiern sollten (vgl. z.B. Senatsurt. v. 23.11.2020 â L 8 BA 155/19 â juris Rn. 94).

Ebenso wenig folgt aus den von der Antragstellerin mit C, J und K abgeschlossenen

RahmenvertrÃ¤gen ein hinreichender Anhaltspunkt fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Derartige VertrÃ¤ge sind allenfalls Ausdruck des Parteiwillens, eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu begrÃ¼nden. Dem Parteiwillen kommt generell aber nur dann eine potenzielle Bedeutung zu, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestÃ¼tzt wird bzw. die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃen fÃ¼r SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechen. Nur unter diesen Voraussetzungen ist der in einem Vertrag dokumentierte Parteiwille Ã¼berhaupt als ein auf SelbststÃ¤ndigkeit deutendes Indiz in die GesamtabwÃ¤gung einzustellen; eine Vorfestlegung in diese Richtung erfolgt hingegen nicht (vgl. BSG Urt. v. 07.06.2019 â B 12 R 6/18 R â juris Rn. 34).

Die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse sprechen jedoch â wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â gerade gegen die Annahme von SelbststÃ¤ndigkeit und fÃ¼r das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses. C, J und K haben in gemeinsamen Kolonnen mit den Ã¼brigen Mitarbeitern der Antragstellerin die gleichen Arbeiten wie diese verrichtet. Teilweise sind sie mit ihnen zu den Baustellen in Fahrgemeinschaften angereist. Eigenes Personal haben sie nicht eingesetzt. Ihre geleisteten Stunden sind ebenso wie bei den anderen Mitarbeitern notiert worden, obwohl die Abrechnung ausweislich der Ã¼bersandten Rechnungen nicht nach Stunden erfolgt sein soll. Auf den Baustellen sind C, J und K von den Bauleitern und auch den anderen Mitarbeitern der Antragstellerin â entsprechend â als Mitarbeiter der Antragstellerin wahrgenommen worden. Zudem hÃ¤tte ihre Einbeziehung als Nachunternehmer den Auftraggebern gemeldet werden mÃ¼ssen. Eine solche Meldung ist durch die Antragstellerin aber nicht erfolgt. SÃ¤mtliche bekannten UmstÃ¤nde sprechen damit sowohl fÃ¼r eine Eingliederung, als auch fÃ¼r eine Weisungsunterworfenheit im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV.

Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung begegnet die HÃ¶he der Nachforderung auf der Grundlage der Nettoentgelte gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV keinen Bedenken. Aufgrund des im Rahmen von Â§ 14 SGB IV geltenden Entstehungsprinzips kommt es auf den tatsÃ¤chlichen Zufluss der Gelder nicht an (vgl. BSG Urt. v. 4.9.2018 â B 12 R 4/17 R â juris Rn. 15). Auch die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 und 2 SGB IV ist nach summarischer PrÃ¼fung rechtmÃ¤Ãig.

2. Eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte durch die sofortige Vollziehung des Beitragsbescheides liegt nicht vor. Der Senat nimmt auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG Bezug. Weiterer substantiierter Vortrag der Antragstellerin hierzu ist auch im Beschwerdeverfahren nicht erfolgt. Die Vorlage allein der Bilanz fÃ¼r das Kalenderjahr 2013 ist ohne relevante Aussagekraft.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 161, 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus Â§Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 4, 52 GKG und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des

vorlÃ¤ufigen Rechtsschut-zes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤Ãig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÃlich etwaiger SÃ¤umniszuschlÃ¤ge als Streitwert anzusetzen ist (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 22.4.2020 â L 8 BA 266/19 B ER â juris Rn. 30 m.w.N.).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 22.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024